

Ergänzende Bedingungen der Westnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) zu der **Niederdruckanschlussverordnung** (NDAV).

Gültig ab 01. Mai 2020 für das Netzgebiet der Westnetz GmbH

1 **Netzanschlusskosten**

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im „Preisblatt Netzanschluss Gas-Niederdruck“ des Verteilnetzbetreibers für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlicht und entsprechend § 4 Abs. 3 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

2 **Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NDAV und stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist aus dem jeweils aktuellen „Preisblatt Netzanschluss Gas-Niederdruck“ zu entnehmen.

3 **Inbetriebsetzung**

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im „Preisblatt für die Inbetriebsetzung und die Unterbrechung des Gasnetzanschlusses“ ausgewiesene Pauschale.

Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.

4 **Demontage**

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.



Infos

finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.westnetz.de/ansprechpartner

5 Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Gas-Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb des Gas-Netzanschlusses einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.westnetz.de veröffentlichten „Technische Anschlussbedingungen der Westnetz GmbH für den Gas-Netzanschluss (Standard) und Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage)“ festgelegt.

7 Ablesung der Messeinrichtungen

Gemäß § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist der Messstellenbetrieb und die Ablesung grundsätzlich Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, sofern kein Messstellenbetreiber nach § 5 bzw. § 6 MsbG diese Aufgabe übernommen hat. Die Westnetz GmbH ist als Netzbetreiber gem. § 1 Nr. 4 MsbG grundzuständiger Messstellenbetreiber und somit für die Ablesung der Messeinrichtung Ihrer Verbrauchsstelle zuständig. Das Ihnen gesetzlich eingeräumte Wahlrecht bzgl. des Energielieferanten hat auf die o.g. Regelung keinen Einfluss.

Der Zählerstand wird grundsätzlich jährlich durch Mitarbeiter bzw. beauftragte Dienstleister der Westnetz GmbH ermittelt und dient u. a. als Basis für die Abrechnung des Netznutzungsentgeltes gegenüber Ihrem Energielieferanten. Die Aufgabe umfasst die Ablesung von Zählerständen und deren Überprüfung.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im „Preisblatt Netzanschluss Gas-Niederdruck“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 8.4 Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet

werden kann. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

9 Verjährung der Mängelansprüche

- 9.1 Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung von Sachen in einem Jahr.
- 9.2 Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- 9.3 Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.
- 9.4 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben haben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

10 Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NDAV resultieren:

- 10.1 Wir haften
- vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 10.5
 - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - a) durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 10.2 Haften wir gemäß Abs. 10.1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 10.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 10.2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.
- 10.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 10.1 und 10.2 uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

11 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- 11.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

12 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß Ziffer 8.2 sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 8.2 und Ziffer 8.4. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.05.2020 in Kraft.